



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den integrierten Studiengang
Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn, Fachbereich 10 - Maschinentechnik I**

Universität Paderborn

Paderborn, 1985

urn:nbn:de:hbz:466:1-28083

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung für den integrierten
Studiengang Maschinenbau an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn,
Fachbereich 10 - Maschinentechnik I

Jahrgang 1985

22.10.1985 Nr. 11

Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Fachbereich 10 - Maschinentechnik I

S T U D I E N O R D N U N G

für den integrierten Studiengang Maschinenbau

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 10,

Paderborn, den 11.4. 1984, *5.6.1985.*

STUDIENORDNUNG

für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem Ab-
schluß

Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)

vom 11. 4. 1984 , S. 6. 1985.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nord-
rhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.
S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984
(GV. NW. S. 800), hat die Universität - Gesamthochschule -
Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
0. Vorbemerkungen	5
1. Geltungsbereich	6
2. Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen	6
3. Besondere Studienvoraussetzungen	8
4. Studienziele	8
5. Studienbeginn, Studiendauer	10
5.1 Studienbeginn	10
5.2 Regelstudienzeit	10
6. Gliederung und Aufbau des Studiums	11
6.1 Grundstudium	11
6.2 Hauptstudium	11
7. Lehrveranstaltungen	13
8. Prüfungen und Prüfungsvoraussetzungen	14
8.1 Diplom-Vorprüfung	14
8.1.1 Fachprüfungen	14
8.1.2 Prüfungsvoraussetzungen	16
8.1.2.1 Voraussetzungen zu den Fachprüfungen	16
8.1.2.2 Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung	17
8.1.3 Meldung zur Prüfung	17

		Seite
8.2	Diplomprüfung	17
8.2.1	Fachprüfungen	18
8.2.2	Meldung zu den Fachprüfungen	18
8.2.3	Diplomarbeit	19
8.2.4	Prüfungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit	19
8.2.5	Meldung zur Diplomarbeit	20
9.	Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	20
10.	Studienberatung	20
11.	Studienplan	21
12.	Inkrafttreten, Veröffentlichungen, Übergangsbestimmungen und Schlußformel	22

Anhang: Studienplan

0. Vorbemerkungen

Der integrierte Studiengang Maschinenbau ermöglicht bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen - ggf. nach Absolvierung von Brückenkursen - ein Studium des Maschinenbaus mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten und berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Der Struktur eines Y-Modells (vergl. Anhang 1) folgend, bietet das Studium des Maschinenbaus an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn nach einem weitgehend gemeinsamen Grundstudium verschiedene Studienmöglichkeiten im Hauptstudium.

Das Hauptstudium I mit den Studienrichtungen

- Konstruktionstechnik
- Fertigungstechnik
- Verfahrens- und Kunststofftechnik
mit den Schwerpunkten
Verfahrenstechnik und
Kunststofftechnik

ist ein anwendungsbezogenes Studium.

Das Hauptstudium II mit den Studienrichtungen

- Konstruktionstechnik
- Fertigungstechnik
- Verfahrens- und Kunststofftechnik
mit den Schwerpunkten
Verfahrenstechnik und
Kunststofftechnik

ist ein stärker wissenschaftlich ausgerichtetes Studium. Es ist in der Regel Voraussetzung für die Promotion. Unter gewissen Voraussetzungen ist auch vom Hauptstudium I ausgehend eine Promotion möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung.

Nach bestandenen Abschlußprüfungen wird jeweils der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) verliehen.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau vom 19.7.1983 (GABL. NW. 1983. S. 368; Amtliche Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn Nr. 3, 1984) das Studium im integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit dem Abschluß Diplomprüfung.

2. ZUGANGS- UND EINSCHREIBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- b) das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
- c) das Zeugnis der Fachhochschulreife
 - Abschluß einer Fachoberschule unabhängig von der Fachrichtung
 - Abschluß einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein gelenktes einjähriges Praktikum
 - Abschluß der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Gymnasium)

und ein gelenktes einjähriges Praktikum oder

- d) ein anderes vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Unterschiedliche Kenntnisse können durch Brückenkurse vor und während des Grundstudiums ausgeglichen werden.

Studierende mit Fachhochschulreife werden zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Die Immatrikulation und die Beendigung des Studiums werden durch die Einschreibungsordnung geregelt. Auskünfte erteilt das Studentensekretariat.

Im integrierten Studiengang Maschinenbau ist eine berufspraktische Ausbildung von insgesamt 26 Wochen (Industriepraktikum) gemäß der Praktikantenordnung abzuleisten. Hiervon sind insgesamt mindestens 11 Wochen spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplomvorprüfung I oder II und die restlichen 15 Wochen spätestens bei der Meldung zu der Diplomarbeit nachzuweisen. Nach Möglichkeit sollen mindestens 8 Wochen des Industriepraktikums vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.

Der Prüfungsausschuß überprüft die Einhaltung der Praktikantenordnung und stellt für die ordnungsgemäß nachgewiesene Praktikantentätigkeit auf Antrag eine Bescheinigung aus.

Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf die Praktikantentätigkeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß bedient sich dabei des Praktikantenamtes. Näheres - insbesondere inhaltliche Vorgaben für die Praktikumsstätigkeit - regelt die Praktikantenordnung des Fachbereiches Maschinentchnik vom 14.12.1983.

Studenten, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im integrierten Studiengang Maschinenbau, unter Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung, fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

3. BESONDERE STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Für Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife gelten die Bestimmungen über Brückenkurse. Sie sind in der "Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen" vom 23.9.81 (GV.NW. S. 596) zusammengefaßt. (Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife)

4. STUDIENZIELE

Der integrierte Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vermittelt den Studierenden eine Berufsqualifikation auf verschiedenen Gebieten des Maschinenbaus.

Es bieten sich den Absolventen dieser Ausbildungsgebiete z.B. Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen

- Forschung und Entwicklung
- Projektierung
- Konstruktion
- Fertigung
- Vertrieb
- Lehre und Ausbildung
- Verwaltung.

Da sich die Tätigkeit des Ingenieurs im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der obengenannten Tätigkeitsbereiche erstreckt, sind umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich.

Hierzu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, maschinentechnischen und elektrotechnischen Grundlagenfächern,
- Fachwissen in speziellen ingenieurwissenschaftlichen Fächern,
- berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften und Fremdsprachen,
- Fähigkeit im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation),
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Tätig-

keit und zur Übernahme von Verantwortung für das Ergebnis seiner Arbeit.

Im Grundstudium sollen die Studierenden neben dem notwendigen Fachwissen die methodischen Fähigkeiten erwerben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium Voraussetzung sind.

In den Hauptstudien sollen gemäß den Ausbildungszielen Teilgebiete des Maschinenbaus vertieft werden. Dabei soll das Hauptstudium I die Studierenden befähigen, Probleme des Maschinenbaus zu analysieren und die zur Lösung geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Das Hauptstudium II soll die Studierenden befähigen, Probleme des Maschinenbaus zu analysieren und wissenschaftliche Methoden für ihre Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

5. STUDIENBEGINN, STUDIENDAUER

5.1 Studienbeginn

Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann eine Einschreibung für Studenten, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

5.2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-

prüfung I (= bis zum Abschluß des Hauptstudiums I) sieben Semester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung II (= bis zum Abschluß des Hauptstudiums II) neun Semester.

6. GLIEDERUNG UND AUFBAU DES STUDIUMS

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

6.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll gemäß den Studienzielen (vgl. 4.) die grundlegenden Inhalte und Methoden im integrierten Studiengang Maschinenbau vermitteln.

Es dauert in der Regel 4 Semester und soll 94 Semesterwochenstunden umfassen.

Das Grundstudium besteht aus einem gemeinsamen Teil von 70 Semesterwochenstunden und den jeweils für das Hauptstudium I bzw. Hauptstudium II qualifizierenden Studienfächern von je 24 Semesterwochenstunden. (Vgl. Anhang 2)

Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Diplom-Vorprüfung I bzw. II bestanden ist.

6.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und der Schwerpunktbildung des Studiums.

Das Hauptstudium I dauert einschließlich der Diplomarbeit in der Regel 3 Semester und soll 61 Semesterwochenstunden umfassen. (Anhang 3, 4 und 5)

Das Hauptstudium II dauert einschließlich der Diplomarbeit in der Regel 5 Semester und soll 96 Semesterwochenstunden umfassen. (Anhang 6, 7 und 8)

Das Hauptstudium I besteht aus:

Pflichtfächern (23 SWS)

und bei Wahl einer Studienrichtung aus:

verbindlichen Wahlpflichtfächern (21 SWS),
einem Wahlpflichtfach (mindestens 8 SWS aus einem Fächerkatalog),

Wahlfächern (6 SWS),

einer Studienarbeit (ca. 200 Std., entspr. 3 SWS)

und der Diplomarbeit (3 Monate).

Bei der Studienrichtung Verfahrens- und Kunststofftechnik sind Wahlpflichtfächer für die Schwerpunkte Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik verschieden.

Das Hauptstudium II besteht aus:

Pflichtfächern (32 SWS)

und bei Wahl einer Studienrichtung aus:

verbindlichen Wahlpflichtfächern (29 SWS),

zwei Wahlpflichtfächer (mindestens je 8 SWS aus einem Fächerkatalog),

Wahlfächern (13 SWS),

einer kleinen Studienarbeit (ca. 150 Std., entspr. 2 SWS)

einer großen Studienarbeit (ca. 300 Std., entspr. 4 SWS)

und der Diplomarbeit (3 Monate).

Bei der Studienrichtung Verfahrens- und Kunststofftechnik sind Wahlpflichtfächer für die Schwerpunkte Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik verschieden.

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Diplomprüfung I bzw. II bestanden ist.

7. LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminaren
- Laborpraktika
- Exkursionen und
- Anleitungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten

angeboten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienplan (siehe Anhang) festgelegt.

Die Vorlesung dient der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und vom Studierenden selbstständig geübt.

Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer interdisziplinär im Zusammenwirken von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. Der Studierende soll dabei in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt

werden. In der Regel werden von den Studierenden selbstständig Themen und Projekte bearbeitet.

Im Laborpraktikum vertiefen die Studierenden die vermittelten Grundkenntnisse durch experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen und verbinden Studium und Berufswelt. Durch Besichtigung außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen sollen sie exemplarisch Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln.

Bei der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Studien- und Diplomarbeiten) wird der Studierende durch Hochschullehrer unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut (Vergleiche §§ 18 (2) und 20 (2) der PO). Er soll dabei die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden.

Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Lehrenden erprobt werden.

8. PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

8.1 Diplom-Vorprüfung

8.1.1 Fachprüfungen

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung besteht die Diplom-Vor-

prüfung, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird, aus den Fachprüfungen:

- Chemie
- Physik
- Mathematik A
- Technische Mechanik A
- Werkstofftechnik
- Elektrotechnik
- Maschinenelemente

sowie den Fachprüfungen der für die Diplom-Vorprüfung I qualifizierenden Fächer:

- Technische Mechanik B I
- Thermodynamik I
- Getriebelehre

oder den Fachprüfungen der für die Diplom-Vorprüfung II qualifizierenden Fächer:

- Technische Mechanik B II
- Thermodynamik II
- Mathematik B

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können an verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Es wird empfohlen, die im Studienplan (Anhang 2) angegebene zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen einzuhalten, da diese inhaltlich aufeinander aufbauen. Dabei ist der frühest mögliche Zeitpunkt für die Fachprüfungen im Studienplan angegeben.

8.1.2 Prüfungsvoraussetzungen

8.1.2.1 Voraussetzungen zu den Fachprüfungen

Die Zulassung zu bestimmten Fachprüfungen setzt den Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus:

- a) je eine Übung zu den Vorlesungen
 - Physik
 - Mathematik A
 - Technische Mechanik A
 - Elektrotechnik
 - Maschinenelemente
- b) einem Labor zu der Vorlesung
 - Werkstofftechnik
- c) je eine Übung zu den Vorlesungen der qualifizierenden Fächer für die Diplom-Vorprüfung I
 - Technische Mechanik B I
 - Thermodynamik Ioder für die Diplom-Vorprüfung II
 - Technische Mechanik B II
 - Thermodynamik II
 - Mathematik B

Im Studienplan ist das Semester, in dem der Nachweis angeboten wird, durch (T) gekennzeichnet.

Die Art des Nachweises (schriftliche Ausarbeitungen, Referat, Test oder Fachgespräch) legt der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

8.1.2.2 Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt den Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen voraus:

- Maschinzeichnen und Darstellende Geometrie
- Technisches Praktikum

sowie für die Diplom-Vorprüfung I

- Industriebetriebslehre und Arbeitswissenschaft.

Im Studienplan ist das Semester, in dem der Nachweis angeboten wird, durch (L) gekennzeichnet.

Die Art des Nachweises (schriftliche Ausarbeitungen, Referat, Test oder Fachgespräch) legt der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

8.1.3 Meldung zur Prüfung

Die Meldefrist für die Fachprüfungen werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben. (vergl. § 4 der PO). Die Fachprüfungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (8.1.2) kann nach Festlegung durch den Lehrenden entweder studienbegleitend während des Semesters oder unmittelbar im Anschluß an die Vorlesungszeit erbracht werden.

8.2. Diplomprüfung

Soweit in Ziffer 8.2 auf den Studienplan verwiesen wird, ist er verbindlicher Teil dieser Studienordnung.

8.2.1 Fachprüfungen

In allen Studienrichtungen des Hauptstudiums I und des Hauptstudiums II sind in den Pflichtfächern drei schriftliche Prüfungen (P1 bis P3, Anhang 3 bis 8) abzulegen.

Hat sich der Studierende für eine Studienrichtung (gegebenenfalls auch für einen Studienschwerpunkt) entschieden, so hat er weitere schriftliche Prüfungen in den Wahlpflichtfächern abzulegen:

Im Hauptstudium I

je fünf Klausurarbeiten in den Studienrichtungen

Konstruktionstechnik oder

Verfahrens- und Kunststofftechnik

und vier Klausurarbeiten in der Studienrichtung

Fertigungstechnik,

im Hauptstudium II

je sechs Klausuren in allen Studienrichtungen.

Außerdem sind im Hauptstudium I eine mündliche Prüfung und im Hauptstudium II zwei mündliche Prüfungen abzulegen. Der Kandidat kann diese Prüfungsfächer aus den für die Studienrichtungen nach Anhang 3 bis 8 angebotenen Wahlpflichtfächern wählen. (P9, Anhang 3 und 5; P8 Anhang 4; P10 und P11, Anhang 6 bis 8)

8.2.2 Meldungen zu den Fachprüfungen

Die Meldefrist für die Fachprüfungen werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben. (vergl. § 4 der PO). Die Fachprüfungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

8.2.3 Diplomarbeit

Als Teil der Diplomprüfung des Hauptstudiums I bzw. II muß eine Diplomarbeit angefertigt werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Maschinenbau selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bei der Diplomarbeit im Hauptstudium II soll gezeigt werden, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Maschinenbaus selbständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zur Lösung oder Beschreibung dieses Problems zu erarbeiten.

8.2.4 Prüfungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit

Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt den Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen voraus, im Studienplan L1 bis L5 (Anhang 3 bis 8), und zusätzlich ein weiterer Nachweis bei Wahl der Studienrichtung Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik im Studienplan L7 (Anhang 5 und 8).

Die Art des Nachweises (schriftliche Ausarbeitungen, Referat, Test oder Fachgespräch) legt der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest.

Im Hauptstudium I ist außerdem als Voraussetzung zur Zulassung der Diplomarbeit eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit gemäß § 18, 2 der Prüfungsordnung anzufertigen; der Umfang der Arbeit soll etwa 200 Arbeitsstunden betragen.

Im Hauptstudium II sind außerdem als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomarbeit zwei mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeiten gemäß § 18, 2 der Prüfungsordnung anzufertigen; der Umfang der Arbeiten soll etwa 150 Arbeitsstunden (kleine Studienarbeit) und 300 Arbeitsstunden (große Studienarbeit) betragen.

8.2.5 Meldung zur Diplomarbeit

Die Meldung zur Diplomarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Fachprüfungen des Hauptstudiums mit Ausnahme von zweien bestanden sind.

9. ANRECHENBARKEIT VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung (§ 7) für den integrierten Studiengang Maschinenbau vom 19.07.1983.

10. STUDIENBERATUNG

Für die Studienberatung allgemein und speziell für das Grundstudium und die Studienrichtungen des Hauptstudiums benennt der Fachbereichsrat Hochschullehrer. Weiterhin stehen alle im Studiengang Maschinenbau lehrenden Hochschullehrer zur fachspezifischen Beratung in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

Außerdem wird auf die Beratung durch die zentrale Studienberatung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn verwiesen. Letztere bietet auch eine psychologische Beratung an.

11. STUDIENPLAN

Der Studienplan (Anhang) stellt eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums dar. Umfang und Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester und die Zuordnung der Voraussetzungen (L, T) und Fachprüfungen sind angegeben. Das Hauptstudium ist für jede Studienrichtung getrennt aufgeführt. Sämtliche Wahlmöglichkeiten sind angegeben.

Nach § 18, 3 der Prüfungsordnung legt der Studierende mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die gewählte Studienrichtung und gegebenenfalls den gewählten Schwerpunkt fest.

Es wird empfohlen, daß der Studierende einen persönlichen Studienplan aufstellt, in dem die Wahlpflichtfächer und Studienarbeiten verzeichnet sind. Dieser Plan

sollte dem für die Studienberatung der Studienrichtung vom Fachbereichsrat benannten Hochschullehrern vorgelegt werden, damit Wahlpflichtfächer, Studienarbeiten und die Diplomarbeit sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können.

12. INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSFORMEL

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Studienordnung vom 27. Juli 1976, veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilung der Gesamthochschule - Paderborn 1976, Nr. 15, außer Kraft.

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Diese Studienordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 19.7.1983.

Beim Übergang von einer auslaufenden Prüfungsordnung in die neue Prüfungsordnung vom 19.7.1983 ist vorstehende Studienordnung anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik I vom 11.4.1984/5.6.1985 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16.10.1985 sowie der Genehmi-

gung des Rektors der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn vom 22.10.1985.

Paderborn, den 22. Oktober 1985 Der Rektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

A n h a n g

zur Studienordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau
(im Hinblick auf Ziff. 8.2 der Studienordnung verbindlich)

Studienplan

Anhang 1	Gliederung des Studiums
" 2	Grundstudium
" 3	Hauptstudium I, Konstruktionstechnik
" 4	" I, Fertigungstechnik
" 5	" I, Verfahrens- und Kunststofftechnik
" 6	Hauptstudium II, Konstruktionstechnik
" 7	" II, Fertigungstechnik
" 8	" II, Verfahrens- und Kunststofftechnik

Abkürzungen

V, U, L = Vorlesungen, Übungen, Labor

Zahlen in den Tabellen sind Semesterwochenstunden (SWS)

Prüf = Prüfungen

Buchstaben in den Tabellen sind Prüfungsarten:

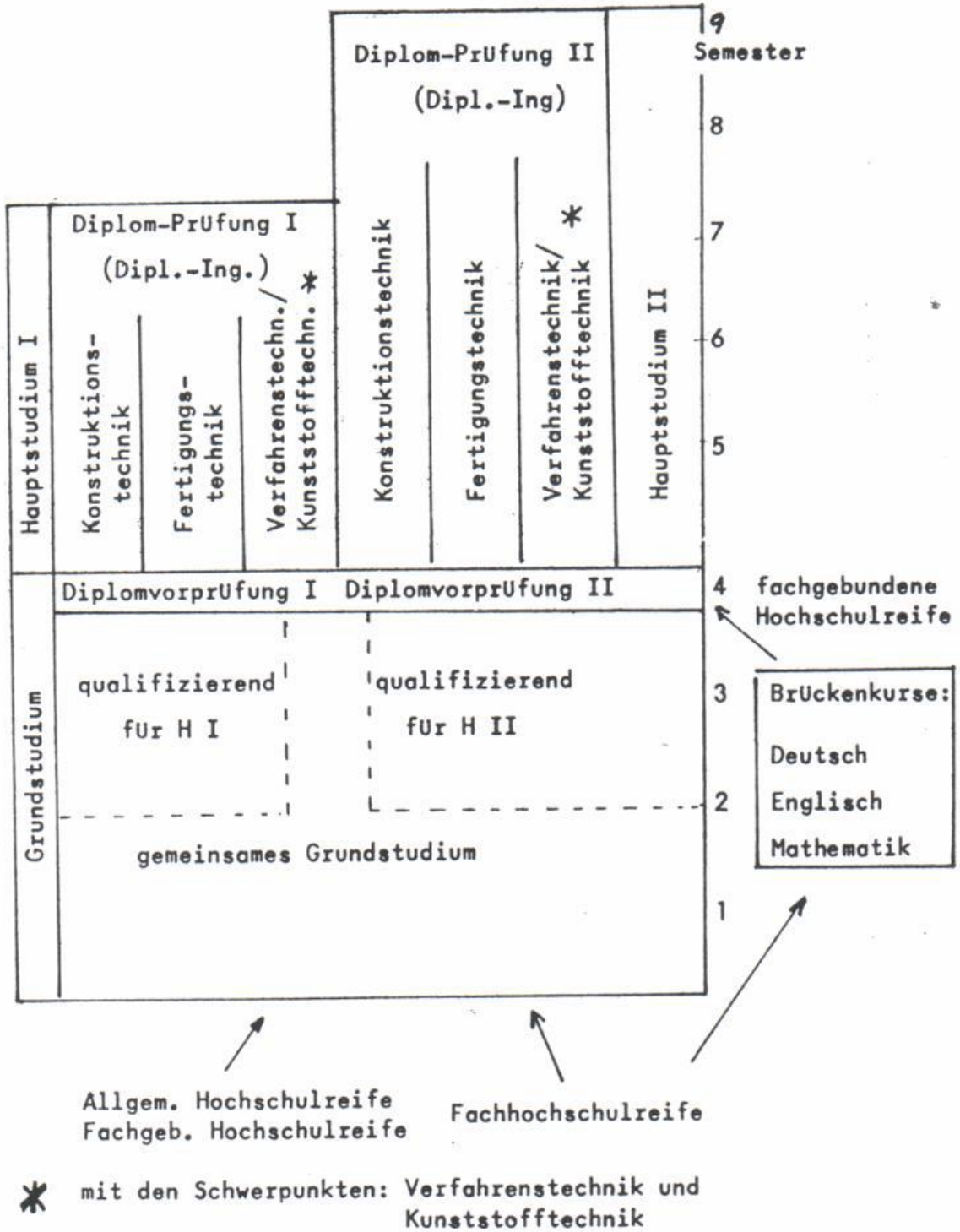
T = Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach § 10 und 18 der PO

L_x = Leistungsnachweisen nach § 10 und § 18 der PO

P_x = Fachprüfungen nach § 12 und § 19 der PO

Gliederung des Studiums

Der integrierte Studiengang wird im Grundstudium für alle Studierenden weitgehend gemeinsam geführt und teilt sich im Hauptstudium in 6-semesterige (I) und 8-semesterige (II) Abschnitte.



Grundstudium

empfohlenes Semester

		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Σ
		V	Ü L Prüf	V	Ü L Prüf	V	Ü Prüf	V	Ü L Prüf	
gemeinsame Fächer (I u. II)	Chemie		3 P1							3
	Physik 1,2	2	1 T	2	1 P2					6
	Mathematik A 1,2	4	4	3	3 T P3					14
	Technische Mechanik A 1,2	3	2 T	3	2 P4					10
	Werkstofftechnik 1,2,3	2	1 2 T	2	1	2	1 P5			11
	Elektrotechnik 1,2			2	1 T	1	1 P6			5
	Maschinenzeichnen Darst. Geometrie	1	2	2	1 L					6
	Maschinenelemente 1,2					3	3	3	3 T P7	12
	Technische Praktikum			3	L					3
qualifizierende Fächer I	Technische Mechanik BI 3,4					3	2 T	1	2 P8	8
	Thermodynamik 1					3	2 T P9			5
	Getriebelehre I					1	2 P10			3
	Grundlagen der Fertigungstechnik oder							2	1 1	4
	Grundlagen der Kunst- stoffverarbeitung I							2	1 1	4
	Industriebetriebslehre u. Arbeitswissenschaft							4	L	4
	Summe SWS I		27		26		24		17	94
qualifizierende Fächer II	Technische Mechanik BII 3,4					3	2 T	3	2 P8	10
	Thermodynamik 1,2					3	2 T	2	2 P9	9
	Mathematik B					2	2 P10			4
	Einführung in die - Fertigungstechnik - Verfahrenstechnik - Kunststofftechnik							1		1
		Summe SWS II		27		26		25		16

H I - Konstruktionstechnik

empfohlenes Semester		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Σ
		V Ü L Prüf.	V Ü L Prüf.	V Ü L Prüf.	
Pflichtfächer	Strömungslehre 1	3 2 P1			5
	Meßtechnik		2 1 L1		3
	Maschinenlabor I			2 L2	2
	Konstruktiver Entwurf		2 L3		2
	Elektrische Maschinen		2 L4		2
	Programmierkurs		2 1 L5		3
	Wärmeübertragung 1/I		1 2 P2		3
	Grundl. d. Regelungstechnik I		2 1 P3		3
Wahlpflichtfächer	Maschinendynamik I			1 2 P4	3
	Fügetechnik 1a		2 1	1 P5	4
	Konstruktionssystematik I		2 2 P6		4
	Konstruieren m. d. Rechner a			2 1 P7	3
	Kolbenmaschinen 1		2 1	} P8	7
	Strömungsmaschinen 1		2 1		
Summe		5	30	9	44

Wahlpflichtfächer, eine Fachprüfung (P 9) nach Wahl, 8 Semesterwochenstd.

1. Fördertechnik
2. Kraft- und Arbeitsmaschinen
3. Werkstofftechnik
4. Antriebstechnik

Studienarbeit ca. 200 Std.	L6	3
----------------------------	----	---

Wahlfächer beliebig aus dem Angebot des Fachbereiches		6
---	--	---

H I - Fertigungstechnik

empfohlenes Semester		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Σ
		V Ü L Pruf.	V Ü L Pruf.	V Ü L Pruf.	
Pflichtfächer	Strömungslehre 1	3 2 P1			5
	Meßtechnik		2 1 L1		3
	Maschinenlabor I			2 L2	2
	Konstruktiver Entwurf		2 L3		2
	Elektrische Maschinen		2 L4		2
	Programmierkurs		2 1 L5		3
	Wärmeübertragung 1/I		1 2 P2		3
	Grundl. d. Regelungstechnik I		2 1 P3		3
Wahlpflichtfächer	Maschinendynamik I			1 2 P4	3
	Fügetechnik 1a		2 1 1 P5		4
	Spanlose Fertigung 1		2	} P6	6
	Spanlose Fertigung 2				
	Spanende Fertigung 1/I		2 1 1	} P7	8
	Spanende Fertigung 2a/I				
Summe		5	26	13	44

Wahlpflichtfächer, eine Fachprüfung (P 8) nach Wahl, 8 Semesterwochenstd.

1. Fertigungstechnik u. Betriebsorganisation
2. Fügetechnik
3. Konstruktionstechnik
4. Antriebstechnik

Studienarbeit ca. 200 Std.	L6	3
----------------------------	----	---

Wahlfächer beliebig aus dem Angebot des Fachbereiches	6
---	---

empfohlenes Semester

		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Σ	
		V Ü L Pr.	V Ü L Pr.	V Ü L Pr.		
Pflichtfächer	Strömungslehre 1	3 2 P1			5	
	Meßtechnik		2 1 L1		3	
	Maschinenlabor I			2 L2	2	
	Konstruktiver Entwurf		2 L3		2	
	Elektrische Maschinen		2 L4		2	
	Programmierkurs		2 1 L5		3	
	Wärmeübertragung 1/I		1 2 P2		3	
	Grundlagen d. Regelungstechnik I		2 1 P3		3	
Wahlpflichtfächer	Chemie d. Kunststoffe Werkstoffkunde d. Kunststoffe I Therm. Verfahrenstechnik 1		2	} P4	4	
						2
			2 1 P5		3	
	Verfahrenstechnik	Mech. Verfahrenstechnik 1,2		2 1	2 1 P6	6
		Rheologie a			2 P7	2
		Apparatebau			} P8	4
		Anlagentechnik I				
		Verfahrenstechn. Praktikum I			2 L7	2
	Summe Verfahrenstechnik	5	24	15	44	
	Kunststofftechnik	Mech. Verfahrenstechnik 1		2 1 P6		3
		Rheologie a			} P7	4
		Kunststoffrheologie	1 1			
		Kunststoffverarbeitung	2 1		} P8	5
Aufbereitung				1 1		
Praktikum Prüfen				2 L7	2	
Summe Kunststofftechnik	5	29	10	44		

Wahlpflichtfächer, eine Fachprüfung (P 9) nach Wahl, 8 Semesterwochenstd.

Verfahrenstechnik

1. Förder- u. Mischtechnik
2. Energie- u. therm. Trenntechnik

Kunststofftechnik

1. Werkzeug- u. Maschinentechnik
2. Holz/Kunststoff-Verbundtechnik

Studienarbeit ca. 200 Std.	L6	3
Wahlfächer beliebig aus dem Angebot des Fachbereiches		6

H II Konstruktionstechnik

empfohlenes Semester	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	Σ
	V U Pr	V U L Pr	V U L Pr	V U L Pr	V P Pr	
Pflichtfächer	Strömungslehre 1	3 2 P1				5
	Meßtechnik		2 1 L1			3
	Maschinenlabor II		2 L2			2
	Konstruktiver Entwurf		2 L3			2
	Elektrische Maschinen		2 L4			2
	Programmierkurs	} 2 1	2 2 L5			7
	Numerische Mathemat.					
	Wärmeübertragung I/II		2 2 P2			4
	Grundl. d. Regelungstechn. II		2 2	} P3		7
	Angew. Regelungstechnik		2			
Wahlpflichtfächer	Getriebelehre II		1 2 P4			3
	Maschinendynamik II		2 1 P5			3
	Fügetechnik 1b			2 1 P6		3
	Projektverfolgung u. Führung		2 1 L8			3
	Konstruktionssystematik II			4 3 P7		7
	Konstruieren m.d. Rechner				2 1 P8	3
	Konstruieren m. Kunststoffen II			2 1 P9		3
	Grundlag. d. Fertigungstechn.			2 1 1		4
Summe	8	24	13	13	3	61

Wahlpflichtfächer , 2 Fachprüfungen nach Wahl des Studierenden (P 10 und P 11) je 8 Sem.-Wochenstunden.

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Kraft- und Arbeitsmaschinen | 5. Fertigungslehre |
| 2. Fördertechnik | 6. Antriebs- und Handhabungstechnik |
| 3. Werkstofftechnik | 7. Technische Kybernetik |
| 4. Kontinuumsmechanik | 8. Fertigungstechnik |

kleine Studienarbeit ca. 150 Std.	L6	2
große Studienarbeit ca. 300 Std.	L7	4
Wahlfächer beliebig aus dem Angebot des Fachbereiches		13

H II Fertigungstechnik

empfohlenes Semester		4.Sem.	5. Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	\bar{z}
		V Ü Pr	V Ü L Pr	V Ü L Pr	V Ü L Pr		
Pflichtfächer	Strömungslehre 1	3 2 P1					5
	Meßtechnik		2 1 L1				3
	Maschinenlabor II		2 L2				2
	Konstruktiver Entwurf		2 L3				2
	Elektrische Maschinen		2 L4				2
	Programmierkurs	} 2 1					
	Numerische Mathemat.		2 2 L5				7
	Wärmeübertragung 1/II		2 2 P2				4
	Grundlagen d. Regelungstechnik II		2 2				
	Angew. Regelungstechnik			2 1 } P3			7
Wahlpflichtfächer	Getriebelehre II			1 2 P4			3
	Maschinendynamik II		2 1 P5				3
	Fügetechnik 1a				2 1 1 P6		4
	Spanlose Fertigung 1		2		} P7		
	Spanlose Fertigung 2			2 1 1			8
	Spanlose Fertigung 3b				2	} P8	
	Spanende Fertigung 1/II				3 1		8
	Spanende Fertigung 2a/II				2 1 1		
	Angew. Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation			1 2 P9			3
Summe	8	26	13	14	-	61	

Wahlpflichtfächer, 2 Fachprüfungen nach Wahl (P 10 u. P 11) je 8 SWS

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Fertigungstechnik u. Betriebsorganism. | 5. Fügetechnik |
| 2. Fertigungsmaschinen | 6. Werkstofftechnik |
| 3. Kunststofftechnik | 7. Antriebs- und Handhabungstechnik |
| 4. Kontinuumsmechanik | 8. Technische Kybernetik |
| | 9. Betriebstechnik |

kleine Studienarbeit ca. 150 Std.	L6	2
große Studienarbeit ca. 300 Std.	L7	4
Wahlfächer beliebig aus dem Angebot des Fachbereiches		13

empfohlenes Semester		4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	Σ
		V Ü Pr	V Ü L Pr	V Ü L Pr	V Ü L Pr		
Pflichtfächer	Strömungslehre I	3 2 P1					5
	Meßtechnik		2 1 L1				3
	Maschinenlabor II		2 L2				2
	Konstruktiver Entwurf		2 L3				2
	Elektrische Maschinen				2 L4		2
	Programmierkurs	} 12 1	2 2	L5			7
	Numerische Mathematik						
	Wärmeübertragung I/II	2 2	P2				4
	Grundl. d. Regelungstechn. II	2 2		} P3			7
Angew. Regelungstechnik		2	1				
Wahlpflichtfächer Verfahrenstechn	Chemie der Kunststoffe			2 P4			2
	Thermische Verfahrenst. 1,2	2 1		2 P5			5
	Grundl. d. Kunststoffverarb. II	2			} P6		6
	Kunststofftechnologie 1			2 1 1			
	Grundpraktikum Verfahrenstechn./Kunststofft.			2 L6			2
	Mech. Verfahrenstechnik 1,2	2 1		2 1 P7			6
	Stoffübertragung				2 1 P8		3
	Technische Reaktionsführung				2 1 P9		3
	Verfahrenstechn. Praktikum II				2 L7		2
	Summe Verfahrenstechnik	8	27	12	14	-	61
Kunststofftechnik	Mech. Verfahrenst. 1		2 1 P7				3
	Kunststofftechnologie 2b			2 1	} P8		6
	Werkzeuge d. Kunststoffverarb. I/II			2 1			
	Rheologie b			2 1 P9			3
	Werkstoffkunde d. Kunststoffe				2 L7		2
Summe Kunststofftechnik	8	27	18	8	-	61	

Wahlpflichtfächer, 2 Fachprüfungen nach Wahl (P 10 u. P 11) je 8 SWS

Verfahrenstechnik

Kunststofftechnik

1. Mehrphasenströmung u. Rheologie
2. Energie- und Brennstofftechnik
3. Wärme- und Kältetechnik
4. Anlagen- und Systemtechnik

1. Regelungs- und Maschinentechnik
2. Füge- und Verbundtechniken
3. Werkstofftechnik
4. Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus

kleine Studienarbeit ca. 150 Std.	L6	2
große Studienarbeit ca. 300 Std.	L7	4
Wahlfächer beliebig aus dem Angebot des Fachbereiches		13